

Synopse zur Satzungsänderung Dorfgemeinschaft Hürth-Stotzheim von 1949 e.V.

Vergleich der bisherigen Fassung (Stand: 07.10.2016) mit dem Änderungsvorschlag zur Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung am 18.05.2026

Bisherige Regelung	Inhalt alt	Neue Regelung	Änderung / Bewertung
§ 1 Name und Sitz	Name, Sitz, Registereintrag in eigenem Paragraphen.	§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	Geschäftsjahr aus altem § 10 in § 1 integriert; sprachlich modernisiert.
§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit / Finanzierung	Vereinszweck, Finanzierung durch Spenden/Zuschüsse, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Neutralität, Ehrenamt.	§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	Inhalt neu strukturiert. Finanzierung durch Spenden/Zuschüsse nicht mehr ausdrücklich geregelt. Dachverbandsfunktion ausdrücklich genannt. Reisekostenverweis jetzt in § 12.
§ 3 Mitglieder	Mitgliedschaft durch Besuch der Mitgliederversammlung und Eintragung in Anwesenheitsliste oder besonderen Aufnahmeantrag; Austritt, Wohnortwechsel oder Tod; beitragsfrei.	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / § 4 Beendigung der Mitgliedschaft / § 5 Rechte und Pflichten / § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	Grundlegende Neuregelung: Keine automatische Mitgliedschaft mehr durch bloße Anwesenheit. Künftig schriftlicher Aufnahmeantrag und Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand. Einführung beitragspflichtiger Mitgliedschaft; neue Regeln zu Austritt, Ausschluss, Rechten und Pflichten.
Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühr	Mitgliedschaft ist beitragsfrei.	§ 6	Neu eingeführt: kalenderjährlicher, im Voraus fälliger Mitgliedsbeitrag; Fälligkeit zum 31.03.; Aufnahmegebühr und Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt; Ehrenmitglieder beitragsfrei.
Ehrenmitgliedschaft	Nicht ausdrücklich geregelt.	§ 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3	Neu geregelt: Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden; Beitragsbefreiung.
§ 4 Organe / § 6 Erweiterter Vorstand	Organe: Mitgliederversammlung und Vorstand; daneben erweiterter Vorstand.	§ 7 Organe / § 8 Vorstand und Beirat	Erweiterter Vorstand wird systematisch als Beirat gefasst und ausdrücklich zum Organ erhoben.
§ 5 Vorstand i.S.d. § 26 BGB	Vorsitzende/r, Stellvertretung, Geschäftsführer/in, Jugendvertreter/in, Kassenwart/in, Schriftführer/in.	§ 8 Vorstand	Vorstand personell verkleinert/umstrukturiert: Geschäftsführer/in entfällt, Kassenwart/in wird als Schatzmeister/in bezeichnet. Vertretungsregel im Kern beibehalten.
§ 6 Erweiterter Vorstand	Geschäftsführender Vorstand + 4 bis 8 Beisitzer + Vereinsvorsitzende + Ortsvorsteher/Ratsvertreter beratend.	§ 8 Abs. 4	Beirat besteht aus 4 bis 8 Beisitzer/innen sowie Ortsvorsteher/in und Ratsvertreter/innen kraft Amtes. Vorsitzende örtlicher Vereine sind nicht mehr automatisch Bestandteil des Gremiums. Beisitzer sollen eigene Zuständigkeitsbereiche erhalten.
§ 7 Wahl des Vorstands und der Beisitzer	Wahl in der ersten jährlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre; Wiederwahl zulässig; keine Amtszeitbegrenzung; Vorstandsämter werden bei Wahl bestimmt; Ausschussdelegation möglich.	§ 10 Bestellung des Vorstands und des Beirats	Wahl weiterhin für 4 Jahre, aber wesentlich genauer geregelt. Vereinsmitgliedschaft als Voraussetzung, Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden, ausdrückliche Amtsniederlegung, Altersgrenzen differenziert (Vorstand 18, Beirat 16).
§ 7 Abs. 4 Vorstandstätigkeit / Auslagen	Ehrenamtlich; Anspruch nur auf Erstattung barer Auslagen.	§ 2 Abs. 7, § 12	Auslagen- und Reisekostenerstattung deutlich detaillierter geregelt, einschließlich Nachweisen, Fristen, steuerlichen Pauschalen und Zuständigkeit für Genehmigungen.
Haftung	Keine ausdrückliche Haftungsregelung.	§ 13	Neu eingeführt: Haftungsbeschränkung für Vorstand, Beirat und sonstige Funktionsträger auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; Freistellungsregel gegenüber Dritten.

Bisherige Regelung	Inhalt alt	Neue Regelung	Änderung / Bewertung
§ 8 Mitgliederversammlung	Einladung 14 Tage vorher in lokaler Presse; Tagesordnung durch öffentlichen Aushang; Ergänzungsanträge 8 Tage vorher; außerordentliche Versammlung auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder; alle Mitgliederversammlungen beschlussfähig.	§§ 14–17	Regelungen deutlich ausdifferenziert: Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung separat geregelt, Einladung nun in Textform (E-Mail ausreichend) und durch öffentlichen Aushang, Antragsfrist nun 1 Woche, außerordentliche Versammlung bereits auf Antrag von 1/4 der Mitglieder. Beschlussfähigkeit ausdrücklich unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Zusätzlich neue Regeln zu digitalen und hybriden Sitzungen.
Leitung / Protokoll / Wahlen	Beginn und Ende der Mitgliederversammlung durch Vorsitzende/n; Protokoll durch Schriftführer/in und Vorsitzende/n/Stellvertretung.	§ 16	Versammlungsleitung bei Verhinderung ausdrücklich geregelt. Wahlmodus detaillierter: zunächst absolute Mehrheit, dann relative Mehrheit, ggf. Stichwahl und Losentscheid.
Beschlussmehrheiten	Einfache Mehrheit; Satzungsänderung 3/4 der abgegebenen Stimmen; Auflösung 3/4 der erschienenen Mitglieder.	§ 16 Abs. 3 und 6, § 19	Satzungsänderung weiterhin 3/4. Für Zweckänderung oder Auflösung jetzt 9/10 der anwesenden Mitglieder. Liquidatorenregel zusätzlich aufgenommen.
§ 9 Kassenprüfer	Zwei Kassenprüfer für 2 Jahre; Prüfbericht an Vorstand und Mitgliederversammlung.	§ 18	Im Kern beibehalten, aber sprachlich überarbeitet und um Frist ergänzt: Bericht muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.
§ 10 Geschäftsjahr	Kalenderjahr.	§ 1 Abs. 3	In § 1 integriert.
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Freie Meinungsäußerung und Unterstützung der Dorfgemeinschaft gemäß Satzungszweck.	§ 5	Rechte und Pflichten präziser gefasst: Nutzungs- und Teilnahmerechte, gleiches Stimm- und Wahlrecht, Pflicht zur Beitragszahlung und Unterstützung des Vereinslebens.
§ 12 Auflösung	Vermögen an Stadt Hürth für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Stotzheim; Auflösung mit 3/4-Mehrheit.	§ 19	Vermögensanfall im Kern beibehalten, kirchliche Zwecke entfallen. Zusätzlich Regelungen zu Liquidatoren und Entzug der Rechtsfähigkeit.
Schlichtung	Nicht geregelt.	§ 20	Neu eingeführt: vereinsinternes Schlichtungsverfahren vor Anrufung staatlicher Gerichte.
Datenschutz	Nicht geregelt.	§ 21	Neu eingeführt: umfassende Datenschutzregelungen zur Verarbeitung, Weitergabe, Auskunft, Löschung und Verantwortlichkeit.
Digitale / hybride Sitzungen	Nicht geregelt.	§ 17	Neu eingeführt: Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können ganz oder teilweise digital durchgeführt werden.